



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Christliche Kirchen-Ordnung Der Graffschafft Lippe**

**Simon Heinrich <Lippe-Detmold, Graf>**

**Lemgo, 1684**

Caput VII. Von den gemeinen Kirchen-Gebeten vor und nach der Predigt/  
auch Erlassung der Gemeinde unter dem Segen des Herrn

**urn:nbn:de:hbz:466:1-40778**

16. Die Haupt-Predigten sollen nicht über fünf Viertheil Stunde / die übrigen aber nicht über eine Stunde / das Gebet und Gesang jedesmahl mit eingeschlossen / aufgenommen / wo die Tauffe und das H. Abendmahl zu bedienen / verzogen werden.

Caput VII.

Von den gemeinen Kirchen-Gebeten vor und nach der Predigt / auch Erlassung der Gemeine unter dem Segen des H. Ern.

I.

**E**s sol der Prediger das gemeine Gebet mit lauter / deutlicher und langsamer Stimme der Gemeine fürsprechen / damit die ganze Versammlung mit gutem Verstand und wahrer Andacht (welche auch mit Beugung der Knien / so viel geschehen kan / und anderen demüthigen Geberden zu bezeugen) ihm nachbeten könne.

2. Damit auch die Zuhörer unter dem Gebet / in dem sie des Predigers Sinn und Meynung oft nicht erreichen können / desto weniger irz werden / sondern die ganze Gemeine auf das Gebet / so ihr fürgesprochen wird / fein verständlich Amen sagen könne / sollen die Prediger neben dem Gebet des H. Ern die bisher in unseren Kirchen gebräuchliche dem Christlichen Catechismo angefügte und auf ihre Tage verordnete formu-  
laren

laren behalten; jedoch stehet ihnen frey nach Gelegenheit der Zeit nicht allein die Gebete/wo sie etwas lang/ abzukürzen/ sondern auch nach Beschaffenheit der Zuhörer und vorfallender Erheischung auß den summarischen Inhalt der Predigten/ insonderheit am Tage des H<sup>er</sup>m bey der Hauptpredigt/ ein kurz Gebet zu verfassen/ oder dem gewöhnlichen formular mit einzuverleiben/was ein jeder/nach der Maas des Geists der Gnaden und des Gebets/die er hat/ wird dienlich erachten/denselben auch in seinen Zuhörern zu erwecken.

3. Vor den Sonn- und feyertäglichen Hauptpredigten/wann zuvor zwischen dem Gesang das hinterm Catechismo befindliche Gebet in der Gemeine gelesen worden/mag das Gebet des H<sup>er</sup>m allein gesprochen/auf anderen Werck- wie auch monatlichen Bettagen aber so wol vor als nach den Predigten die angeregte formularen obgesetzter massen gebrauchet werden.

4. Wo extraordinar-Betstunden angeordnet werden/wie auch auf die halbjährige Buß-Fast- und Bet-Tage/hat der Superintendens zu Detmold eine formul des Gebets zu verfassen/ und wird dieselbe Namens Regierender Lands Herrschaft vom Consistorio denen sämtlichen Predigern dieser Graf- und Herrschaften zu gebrauchen zugeschicket.

5. Es sollen aber alle Prediger dieser Graf- und

Herzschafft für die Kayserliche Majestät und alle Christliche Potentaten / Könige / Chur- und Fürsten und Stände des Römischen Reichs / fürnemlich aber für die Regierende Herzschafft dieses Landes/ dero hochgeliebte Gemahlin und junge Herzschaffen / und ins gemein alle die dem Hochgräflichen Hauß Lippe anverwand und wol zugethan seynd / in derer abgetheilten Herren Aemptern aber/ nebenst der Regierenden/ auch besonders für die Herzschafft solcher Aempter/ den Allerhöchsten fleissig anrufen; Zu welchem Ende/ damit es in guter uniformität geschehe/ ihnen eine gewisse vom Consistorio verfassete formul ertheilet wird / sich nach derselben zu richten.

6. Der Segen des HERN sol nach dem Gesang von der Kanzel mit erhobenen Händen deutlich über die Gemeine außgesprochen/ und dieselbe also im Frieden des HERN heimgelassen werden; Imfall aber noch ein oder ander actus zu verrichten wäre / als die Tauffe und das H. Abendmahl zu bedienen / catechumini zu confirmiren/ Kirchenzucht zu üben oder Eheleute einzusegnen/ soll die Gemeine dessen erinnert und vermahnet werden/ solchen heiligen Handlungen mit ihrem Gebet beizuwohnen/ und darauff den Segen des HERN zu erwarten.

7. Wann verlobte Personen zu proclamiren/ sollen dieselbe neben den Krancken / die in jeder Gemeine  
sich

sich finden / dem Gebet nach der Predigt mit eingeschlossen werden; Wo aber auf special-Befehl der Lands-Herrschaft oder in dero Nahmen auff Anfügen der Beampten etwas zu publiciren / mag dasselbe nach dem Gebet und ehe der Segen gesprochen wird / abgelesen werden.

Caput VIII.

Von der Catechisation, und wie es mit derselben gehalten werden sol.

I.

**D**ieweil das Catechisiren ein sehr fürnehmes in dem Wort Gottes wolgegründetes und durch den praxin der Christlichen Kirchen befestigtes / auch wie die Erfahrung zu allen Zeiten hat gelehret / dermassen nöthiges Stück des Predigampts ist / daß ohne dasselbe von allem Predigen / das auff der Kanzel gethan wird / schwerlich einige Frucht kan gehoffet werden / indem die Zuhörer / wo sie nicht unterwiesen seynd / und keine Erkantniß haben derer Grundstücke der Christlichen Lehre / von dem / das ihnen geprediget wird / fast nichts verstehen / sondern in grosser Unwissenheit und Unglauben bleiben; So sol nicht allein in den Schulen / sondern auch allen Kirchen dieser Graff- und Herrschafften die Catechisation höchsten Fleisses von den Predigern ( und zwar wo bey einer  
Gee